

KONZERTE MIT PÄDAGOGISCHEM ZWECK

*Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Konzerten,
die ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen*

Tarif P-K

1.1.2018 (4)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

Pauschalvergütung je Konzertveranstaltung in €				
Anzahl der Konzertbesucher	ohne oder bis zu 2,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis zu 4,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis zu 6,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis zu 8,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt
bis zu 150 Personen	20,00	31,35	42,70	54,05
je weitere 150 Personen	20,00	31,35	42,70	54,05

Für Konzerte mit einem Eintrittsgeld oder sonstigem Entgelt von über 8,00 € finden die Vergütungssätze U-K oder E Anwendung.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Für die Aufführung von Werken des GEMA-Repertoires bei Schülerkonzerten und Schulfeiern mit konzertmäßigen Darbietungen von Schulen oder pädagogischen Einrichtungen, bei denen die Schüler (Studierenden) und deren Lehrkräfte das Programm bestreiten.

Für Konzerte nachstehender Schulen und pädagogischer Einrichtungen, und zwar

(1) Städtische Jugendkonzerte,

(2) Städtische Konzerte junger Künstler, die von Städten zur Förderung begabter junger Solisten nachweislich ohne Einschaltung einer Konzertdirektion oder eines sonstigen Vermittlers durchgeführt werden,

(3) Konzerte von Volkshochschulen und Volksbildungswerken, die im Rahmen der volksbildnerischen Aufgabe der Volkshochschule und des Volksbildungswerkes durchgeführt werden,

(4) Studienkonzerte von Musikhochschulen und Universitäten,

(5) Schülerkonzerte von Musikschulen, Konservatorien und Privat-Musiklehrern,

(6) Schülerkonzerte und Offene Singstunden von Jugendmusikschulen und Singschulen sowie Konzerte von Jugendvereinigungen.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Konzerte Anwendung, für die die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor dem jeweiligen Konzert erworben wird.

3. Umfang der Einwilligung

3.1 Durch die Vergütungssätze sind nur Musikwiedergaben in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikwiedergabe in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

3.2 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

3.3 Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Werke (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.